

Bundesgesetzblatt ⁸¹⁷

Teil II

Z 1998 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 28. Oktober 1989

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
22. 6. 89	Bekanntmachung des deutsch-bulgarischen Abkommens über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes	818
22. 9. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls zur Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	821
27. 9. 89	Bekanntmachung des deutsch-botsuanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	821
28. 9. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	823
29. 9. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren	825
4. 10. 89	Bekanntmachung zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	825
5. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	826
6. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)	826
6. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls wegen Verbots des Gaskriegs	827
6. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme	828
6. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-papua-neuguineischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	829
11. 10. 89	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativ-Protokolls über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen	830
11. 10. 89	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	831

**Bekanntmachung
des deutsch-bulgarischen Abkommens
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Umweltschutzes**

Vom 22. Juni 1989

Das in Bonn am 14. April 1989 unterzeichnete
Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepu-
blik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik
Bulgarien über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet
des Umweltschutzes ist nach seinem Artikel 11

am 14. April 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 22. Juni 1989

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
In Vertretung
Clemens Stroetmann

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien
über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes**

**Спогодба
между правителството на Федерална република Германия
и правителството на Народна република България
за сътрудничество в областта на опазването на природната среда**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bulgarien

in dem Bestreben, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des
Umweltschutzes zu entwickeln und zu fördern,

von dem Wunsch geleitet, gemäß der Schlußakte der Kon-
ferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, den
zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt getroffenen
Übereinkommen von Genf 1979 und von Helsinki 1985 sowie
der Entschließung der Multilateralen Umweltkonferenz in
München 1984 im Rahmen einer engen und langfristigen
Zusammenarbeit beider Länder wirksam zum Umweltschutz
beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Beide Seiten werden die Zusammenarbeit zu ausgewählten
beiderseits interessierenden Fragen des Umweltschutzes

Правителството на Федерална република Германия
и
правителството на Народна република България,

ръководейки се от стремежа да развиват и подпомагат
сътрудничеството в областта на опазването на природ-
ната среда.

водени от желанието да допринесат действено за
опазването на природната среда в рамките на тясното и
дългосрочно сътрудничество между двете страни и в
съответствие със Заключителния акт на Съвещанието за
сигурност и сътрудничество в Европа, както и на конвен-
циите за опазване и подобряване на природната среда,
подписани в Женева през 1979 г. и Хелзинки през 1985 г., а
също и на решенията на международната конференция
по въпросите на природната среда през 1984 г. в Мюнхен,

се споразумяха за следното:

Член 1

Двете страни ще насърчават сътрудничеството по
определен кръг от въпроси на опазването на природната

fördern. Ihre Bemühungen werden dabei insbesondere auf die Untersuchung schädlicher Einwirkungen auf die Umwelt sowie die gemeinsame Ausarbeitung von Lösungen zur Verbesserung des Zustands der Umwelt und die Lösung der Probleme der rationellen Nutzung natürlicher Ressourcen gerichtet sein.

Artikel 2

Die Zusammenarbeit wird insbesondere auf folgenden Gebieten durchgeführt:

- a) Maßnahmen und Technologien zur Verringerung von Schadstoffen in der Luft,
- b) Maßnahmen und Technologien zum Schutz oberirdischer und unterirdischer Gewässer,
- c) Vermeidung sowie Verwertung und schadlose Beseitigung von Abfällen, Altlastensanierung,
- d) Erfahrungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Meßtechnik,
- e) organisatorische und wirtschaftliche Aspekte der Umweltpolitik, Umweltrecht, Umwelterziehung.

Zu diesem Zweck werden auf der Grundlage des Prinzips der Gegenseitigkeit Expertentreffen, fachwissenschaftliche Veranstaltungen, Austausch von Experten, gegenseitige Information und Weiterbildung sowie Übermittlung wissenschaftlicher und technischer Informationen einschließlich Forschungsergebnissen stattfinden.

Artikel 3

Zur Durchführung dieses Abkommens werden Arbeitspläne für jeweils drei Jahre aufgestellt. Sie legen insbesondere die konkreten Themen, die Zahl der Teilnehmer und die Dauer der jeweiligen Veranstaltung fest. Die Arbeitspläne werden durch Arbeitsprogramme weiter konkretisiert.

Artikel 4

Um die Durchführung dieses Abkommens zu fördern, wird eine Arbeitsgruppe von Vertretern beider Seiten für die Zusammenarbeit im Bereich des Umweltschutzes (im folgenden „Arbeitsgruppe“ genannt) eingerichtet.

Jede Seite wird innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens der anderen Seite ihren Vorsitzenden für die Arbeitsgruppe benennen.

Die Arbeitsgruppe tritt jährlich zusammen, wozu beide Seiten abwechselnd einladen.

Die Arbeitsgruppe wird im Anschluß an den ersten Arbeitsplan gemäß Artikel 11 weitere Arbeitspläne der Zusammenarbeit für jeweils drei Jahre beschließen und laufende Arbeitspläne bei Bedarf fortschreiben.

Sie wird die Ergebnisse der Zusammenarbeit erörtern und hierzu konkrete Maßnahmen beschließen.

Artikel 5

Ausgehend von den Zielen dieses Abkommens werden beide Seiten die Herstellung und Entwicklung von Kontakten sowie die Zusammenarbeit zwischen Institutionen, Organisationen und Unternehmen unterstützen.

Die Koordinierung wird auf der Seite der Bundesrepublik Deutschland durch den Bundesminister für Umwelt, Natur-

срeда от двустранен интерес. Те ще насочат усилията си преди всичко към проучване на вредните въздействия върху природната среда, както и към съвместната разработка на решения за подобряване състоянието на природната среда и решение на проблемите за рационално използване на природните ресурси.

Член 2

Сътрудничеството ще се осъществява главно в следните области:

- a) Мероприятия и технологии за намаляване на съдържанието на вредни вещества във въздуха.
- б) Мероприятия и технологии за опазване на чистотата на подземните и повърхностните води.
- в) Предотвратяване съотв. оползотворяване и безвредно отстраняване на отпадъчни материали, реконструкция и хигиенизиране на стари места за складиране на отпадъци.
- г) Обмен на опит и мероприятия в областта на измервателната техника.
- д) Организационни и икономически аспекти на екологическата политика, природозащитното право и възпитание.

За тази цел на взаимна основа ще се осъществяват срещи на експерти, научни форуми, обмен на експерти, взаимна информация и квалификация, ще се предоставя научна и техническа информация, в т.ч. резултати от научни изследвания.

Член 3

В изпълнение на тази спогодба се съставят работни планове за период от три години. Те включват преди всичко конкретните теми, броя на участниците и продължителността на отделните мероприятия. За конкретизиране на работните планове се разработват работни програми.

Член 4

С цел да се подпомогне изпълнението на спогодбата се учредява работна група за сътрудничество в областта на опазването на природната среда (по-нататък в текста „работна група“), в която влизат представители на двете страни.

В срок от три месеца след влизането в сила на тази спогодба всяка страна съобщава на другата страна името на своя председател на работната група.

Работната група се събира ежегодно, съвещанията ѝ се провеждат последователно в двете страни.

Работната група разработва и приема работните планове за сътрудничество за следващите тригодишни периоди, ръководейки се от първия работен план в съответствие с член 11 и при нужда съставя допълнително текущи работни планове.

Тя обсъжда резултатите от сътрудничеството и наелезва конкретни мерки.

Член 5

Ръководейки се от целите на настоящата спогодба, двете страни ще оказват подкрепа за установяването и развитието на връзки и сътрудничество между институции, организации и предприятия.

Координацията ще се осъществява за Федерална република Германия от Федералното министерство по окол-

schutz und Reaktorsicherheit, auf der Seite der Volksrepublik Bulgarien durch das Komitee für Umweltschutz beim Ministerrat der Volksrepublik Bulgarien wahrgenommen.

Artikel 6

Beide Seiten können die Ergebnisse ihrer Zusammenarbeit im gegenseitigen Einvernehmen Dritten übermitteln. Bei dem Austausch von Informationen und bei der Weitergabe an Dritte beachten beide Seiten die jeweils geltenden Rechtsvorschriften, Rechte Dritter und internationalen Verpflichtungen.

Die Verwendung von schutzwürdigen oder geschützten Informationen bedarf gesonderter Regelung.

Artikel 7

Die bei der Entsendung von Experten entstehenden Reisekosten trägt die entsendende Seite, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.

Artikel 8

Dieses Abkommen berührt nicht die Verpflichtungen beider Seiten, die sich aus den von ihnen geschlossenen Übereinkünften ergeben.

Artikel 9

Entsprechend dem Viermächte-Abkommen vom 3. September 1971 wird dieses Abkommen in Übereinstimmung mit den festgelegten Verfahren auf Berlin (West) ausgedehnt.

Artikel 10

Dieses Abkommen wird für die Dauer von fünf Jahren geschlossen.

Danach verlängert sich seine Geltungsdauer jeweils um weitere fünf Jahre, sofern nicht eine der beiden Seiten dieses Abkommen spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich kündigt.

Artikel 11

Dieses Abkommen und der erste Arbeitsplan treten am Tage der Unterzeichnung dieses Abkommens in Kraft.

Weitere Arbeitspläne werden gemäß Artikel 4 abgestimmt und durch ein gemeinsames Protokoll in Kraft gesetzt.

Geschehen zu Bonn am 14. April 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und bulgarischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
За правителството на Федерална република Германия

Jürgen Sudhoff
Klaus Töpfer

Für die Regierung der Volksrepublik Bulgarien
За правителството на Народна република България

Nicolai Djulgerov

ната среда, опазване на природата и реакторната безопасност, за Народна република България от Комитета за опазване на природната среда при Министерския съвет на Народна република България.

Член 6

Двете страни могат по взаимно споразумение да представят резултатите от тяхното сътрудничество на трети страни. При обмена на информация и предоставянето ѝ на трети страни двете страни се задължават да спазват съответните действащи правни разпоредби, правата на третата страна и поетите международни задължения.

Използуването на запазена или подлежаща на запазване информация се решава по специален ред.

Член 7

При посещенията на експерти пътните разноски се поемат от изпращащата страна с изключение на отделни случаи, при които въпросът е решен по друг начин.

Член 8

Тази спогодба не засяга задълженията на двете страни, произтичащи от сключените от тях споразумения.

Член 9

Съгласно Четиристранното споразумение от 3 септември 1971 г. тази спогодба се разпростира върху Берлин (Западен) в съответствие с установените процедури.

Член 10

Тази спогодба се сключва за срок от пет години.

След изтичането им действието ѝ се продължава автоматично за следващите пет години, ако нито една от двете страни не уведоми писмено другата страна най-късно три месеца преди изтичането на срока за денонсирането ѝ.

Член 11

Тази спогодба и първият работен план влизат в сила в деня на подписването на спогодбата.

Следващите работни планове се съгласуват съгласно чл. 4 и влизат в сила въз основа на съвместен протокол.

Съставена в Бон на 14 април 1989 г. в два оригинални екземпляра на немски и на български език, като и двата текста имат еднаква сила.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Protokolls
zur Änderung des Abkommens
über die Internationale Zivilluftfahrt**

Vom 22. September 1989

Das Protokoll vom 15. September 1962 zur Änderung des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt – 3. Änderung des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt – (BGBl. 1964 II S. 217) ist nach seinem drittletzten Absatz für

Vanuatu am 31. Januar 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 28. Februar 1989 (BGBl. II S. 265).

Bonn, den 22. September 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
des deutsch-botsuanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 27. September 1989

Das in Gaborone am 11. August 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 11. August 1989
in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 27. September 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Botsuana –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Botsuana beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Botsuana oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfänger, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Ländliche Gesundheitseinrichtungen II“ einen Finanzierungsbeitrag bis zu insgesamt 3 000 000,- DM (in Worten: drei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Botsuana zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung des Vorhabens „Ländliche Gesundheitseinrichtungen II“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Botsuana durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das

Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrags zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Botsuana stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Botsuana erhoben werden.

Artikel 4

Der Regierung der Republik Botsuana überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Botsuana innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gaborone, am 11. August 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Egon Katzki

Für die Regierung der Republik Botsuana
P. S. Mmusi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Vertrags
über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen
Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund
Vom 28. September 1989**

I.

Der Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (BGBl. 1972 II S. 325) ist nach seinem Artikel X Abs. 4 für

Brasilien

am 10. Mai 1988

in Kraft getreten. Brasilien hat seine Ratifikationsurkunden am 10. Mai 1988 in London und Washington und am 4. August 1988 in Moskau hinterlegt.

Brasilien hat bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunden folgendes erklärt:

(Übersetzung)

„The Brazilian Government wishes to state that nothing in the present Treaty shall be interpreted as in any way prejudicing the sovereign rights of Brazil in the area of the sea, the seabed and its subsoil adjacent to the Brazilian coast, in accordance with the United Nations Convention on the Law of the Sea. It is the understanding of the Brazilian Government that the word 'observation' in Article III, Paragraph 1 of the Treaty refers only to observation that is incidental in the normal course of navigation, in accordance with international law.“

„Die brasilianische Regierung erklärt, daß dieser Vertrag nicht so auszulegen ist, als beeinträchtigt er in irgendeiner Weise die souveränen Rechte Brasiliens in dem an die brasilianische Küste angrenzenden Gebiet des Meeres, des Meeresbodens und seines Untergrunds in Übereinstimmung mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen. Die brasilianische Regierung geht davon aus, daß mit dem Wort ‚Beobachtung‘ in Artikel III Absatz 1 des Vertrags nur die Beobachtung gemeint ist, die im Einklang mit dem Völkerrecht zur üblichen Schiffsführung gehört.“

Antigua und Barbuda hat am 16. November 1988 der Verwahrregierung in Washington, am 28. Dezember 1988 der Verwahrregierung in Moskau und am 18. Januar 1989 der Verwahrregierung in London notifiziert, daß es sich mit Wirkung vom 1. November 1981, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an den Vertrag gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war.

II.

Unter Bezugnahme auf die in vorstehendem Abschnitt wiedergegebene Erklärung Brasiliens hat

1. die Regierung der Vereinigten Staaten mit Note vom 16. März 1989 der brasilianischen Regierung folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

„The Government of the United States of America draws the attention of the Government of Brazil to the provisions of Article III of the Seabed Treaty that address verification and inspection rights of State Parties. The United States expects all States Parties to exercise their rights and fulfill their obligations in accordance with the Seabed Treaty.“

„Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika weist die Regierung von Brasilien auf Artikel III des Meeresbodenvertrags hin, der sich mit Nachprüfungs- und Inspektionsrechten der Vertragsstaaten befaßt. Die Vereinigten Staaten erwarten, daß alle Vertragsstaaten ihre Rechte im Einklang mit dem Meeresbodenvertrag ausüben und ihre Verpflichtungen im Einklang mit dem Vertrag erfüllen.“

Article III provides that all States Parties may 'verify through observation the activities of other States Parties to the Treaty' beyond the 12-mile seabed zone, so long as

Artikel III sieht vor, daß alle Vertragsstaaten ‚durch Beobachtung die Tätigkeiten anderer Vertragsstaaten‘ außerhalb der Zwölfmeilen-Zone des Meeresbodens

such observation does not interfere with the activities of other States Parties and is conducted with due regard for rights recognized under international law. It is the view of the Government of the United States of America that, under customary international law and Article III of the Treaty, these observations may be undertaken whether or not they are incidental to a so-called 'normal course of navigation', and that such activity is not subject to unilateral coastal state restriction."

„nachprüfen“ können, solange diese Beobachtung nicht in die Tätigkeiten anderer Vertragsstaaten eingreift und unter gebührender Berücksichtigung der völkerrechtlich anerkannten Rechte ausgeübt wird. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika ist der Auffassung, daß diese Beobachtungen nach dem Völkergewohnheitsrecht und nach Artikel III des Vertrags durchgeführt werden können, gleichviel ob sie zur sogenannten ‚üblichen Schiffsführung‘ gehören oder nicht, und daß eine solche Tätigkeit nicht durch einen Küstenstaat einseitig eingeschränkt werden darf.“

2. die Regierung des Vereinigten Königreichs mit Note vom 3. Mai 1989 der brasilianischen Regierung folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

"The United Kingdom does not consider that the interpretation of Article III(1) is a correct interpretation of that provision in that it describes incorrectly the meaning of the word 'observation'."

„Das Vereinigte Königreich ist nicht der Auffassung, daß die Auslegung des Artikels III Absatz 1 eine zutreffende Auslegung jener Bestimmung darstellt, da sie die Bedeutung des Wortes ‚Beobachtung‘ unzutreffend wiedergibt.“

3. die Regierung der Bundesrepublik Deutschland mit Note vom 18. Mai 1989 der Verwahrregierung in Washington folgendes notifiziert:

„Das Recht jedes Vertragsstaats nach Artikel III Absatz 1 des genannten Vertrages, durch Beobachtung Tätigkeiten anderer Vertragsstaaten zu kontrollieren, ist nur insoweit beschränkt, als die Beobachtung diese Tätigkeiten oder die Tätigkeiten anderer Vertragsstaaten nicht behindern und unter Beachtung der vom Völkerrecht anerkannten Rechte durchgeführt werden soll. Das Verständnis, das die Regierung Brasiliens mit dem Begriff ‚Beobachtung‘ verbindet, stellt nach Ansicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland keine zutreffende Auslegung dieses Begriffs dar.“

4. die Regierung der Sowjetunion mit Note vom 21. Juli 1989 der brasilianischen Regierung das nachstehend in deutscher Übersetzung Wiedergegebene notifiziert:

(Übersetzung)

„Das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken beehrt sich, auf die Note der Botschaft Nr. 190 vom 2. August 1988, die eine Erklärung der Regierung von Brasilien im Zusammenhang mit der Übersendung der Ratifikationsurkunde zu dem Vertrag vom 11. Februar 1971 (siehe erste Note) enthielt, Bezug zu nehmen und zu erklären, daß die Sowjetunion der in der Erklärung angegebenen Auslegung des Begriffs ‚Beobachtung‘ in Artikel III Absatz 1 nicht zustimmen kann.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 21. September 1987 (BGBl. II S. 601).

Bonn, den 28. September 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren**

Vom 29. September 1989

Das Zollübereinkommen vom 6. Dezember 1961 über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (BGBl. 1965 II S. 948) wird nach seinem Artikel 21 Abs. 2 für

Indien am 5. Oktober 1989
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1988 (BGBl. 1989 II S. 39).

Bonn, den 29. September 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Eitel

**Bekanntmachung
zu dem Internationalen Übereinkommen
zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

Vom 4. Oktober 1989

Unter Bezugnahme auf ihre bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zu dem Internationalen Übereinkommen vom 7. März 1966 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (BGBl. 1969 II S. 961) gemachten Vorbehalte zu Artikel 22 dieses Übereinkommens haben die Sowjetunion am 8. März 1989, die Ukraine am 20. April 1989 und Weißrußland am 19. April 1989 dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die Rücknahme dieser Vorbehalte notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. Oktober 1969 (BGBl II S. 2211) und vom 10. August 1989 (BGBl. II. S. 743).

Bonn, den 4. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris**

Vom 5. Oktober 1989

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (RGBl. 1928 II S. 317; BGBl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Haiti	am	15. Februar 1988
Malta	am	27. April 1989
Mongolei	am	4. Mai 1989

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 16. Februar 1987 (BGBl. II S. 186).

Bonn, den 5. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT)**

Vom 6. Oktober 1989

Das Übereinkommen vom 3. September 1976 über die Internationale Seefunksatelliten-Organisation (INMARSAT) – BGBl. 1979 II S. 1081 – ist nach seinem Artikel 33 Abs. 3, die dazugehörige Betriebsvereinbarung vom 3. September 1976 (BGBl. 1979 II S. 1081, 1112) nach ihrem Artikel XVII für

Kuba	am	25. Juli 1989
Nigeria	am	23. Februar 1988
Schweiz	am	17. Mai 1989
Tschechoslowakei	am	8. Dezember 1988

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Juli 1988 (BGBl. II S. 626).

Bonn, den 6. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Genfer Protokolls
wegen Verbots des Gaskriegs**

Vom 6. Oktober 1989

I.

Das Protokoll vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von ersticken- den, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (RGBl. 1929 II S. 173) ist für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Äquatorialguinea	am	20. Mai 1989
Bangladesch	am	20. Mai 1989

mit den folgenden, bei Hinterlegung der Beitritts-
urkunde gemachten Vorbehalten:

(Übersetzung)

„The said protocol is only binding on the Government of the People's Republic of Bangladesh as regards states which have signed and ratified it or which may accede to it.“

„Das genannte Protokoll ist für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch nur gegenüber Staaten bindend, die es unterzeichnet und ratifiziert haben oder die ihm beitreten.“

„The said protocol shall ipso facto cease to be binding on the Government of the People's Republic of Bangladesh in regard to any enemy state whose armed forces or whose allies fail to respect the prohibitions laid down in the protocol.“

„Das genannte Protokoll verliert seine bindende Wirkung für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch ohne weiteres in bezug auf jeden Feindstaat, dessen Streitkräfte oder dessen Verbündete die in dem Protokoll enthaltenen Verbote nicht achten.“

Guinea-Bissau	am	20. Mai 1989
Kamerun	am	20. Juli 1989
Laotische Demokratische Volksrepublik	am	20. Mai 1989

II.

Von der französischen Regierung als Verwahrer des Protokolls ist ferner am 20. Mai 1989 die Hinterlegung der Gebundenheitserklärung von Grenada angezeigt worden, derzufolge sich dieser Staat mit Wirkung vom 7. Februar 1974, dem Tage der Erlangung seiner Unabhängigkeit, an das Protokoll gebunden betrachtet, dessen Anwendung vor Erlangung der Unabhängigkeit durch das Vereinigte Königreich auf das Hoheitsgebiet dieses Staates erstreckt worden war.

III.

Einer weiteren Anzeige der französischen Verwahrregierung vom 20. Mai 1989 zufolge hat Neuseeland seine Vorbehalte (vgl. die Bekanntmachung vom 16. September 1930/RGBl. 1930 II S. 1216) zu dem Protokoll, die es anlässlich der am 24. Mai 1930 angezeigten Hinterlegung seiner Beitrittsurkunde geltend gemacht hatte, zurückgenommen; die Rücknahme ist am 20. Mai 1989, dem Tage ihrer Anzeige durch die französische Regierung, wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 16. September 1930 (RGBl. II S. 1216) und vom 27. April 1989 (BGBl. II S. 469).

Bonn, den 6. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens gegen Geiselnahme**

Vom 6. Oktober 1989

Das Internationale Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme (BGBl. 1980 II S. 1361) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Haiti	am	16. Juni 1989
Niederlande	am	5. Januar 1989

(für das Königreich in Europa, die Niederländischen Antillen und Aruba)

nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen folgenden Erklärung sowie des hierbei gemachten nachstehenden Vorbehalts:

Erklärung:

(Übersetzung)

"In the view of the Government of the Kingdom of the Netherlands Article 15 of the Convention, and in particular the second sentence of that Article, in no way affects the applicability of Article 33 of the Convention of 28 July 1951 relating to the Status of Refugees."

„Nach Auffassung der Regierung des Königreichs der Niederlande läßt Artikel 15 des Übereinkommens und insbesondere Satz 2 jenes Artikels die Anwendbarkeit des Artikels 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge unberührt.“

Vorbehalt:

(Übersetzung)

"In cases where the judicial authorities of either the Netherlands, the Netherlands Antilles or Aruba cannot exercise jurisdiction pursuant to one of the principles mentioned in article 5, para 1, the Kingdom accepts the aforesaid obligation [laid down in article 8] subject to the condition that it has received and rejected a request for extradition from another state party to the Convention."

„Für den Fall, daß die Justizbehörden der Niederlande, der Niederländischen Antillen oder Arubas die Gerichtsbarkeit nicht nach einem der in Artikel 5 Absatz 1 erwähnten Grundsätze ausüben können, übernimmt das Königreich die genannte [in Artikel 8 enthaltene] Verpflichtung unter der Bedingung, daß es ein Auslieferungsersuchen von einem anderen Vertragsstaat des Übereinkommens erhalten und abgelehnt hat.“

Türkei	am	14. September 1989
mit dem Vorbehalt nach Artikel 16 Abs. 2 zu Artikel 16 Abs. 1 des Übereinkommens		

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1989 (BGBl. II S. 682).

Bonn, den 6. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
des deutsch-papua-neuguineischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 6. Oktober 1989

Das in Port Moresby am 13. September 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 13. September 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. Oktober 1989

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Gesprächsniederschrift (Record of Discussions) vom 9. November 1988 der Regierungsverhandlungen in Bonn –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea oder anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frank-

furt am Main, ein Darlehen bis zu 4 000 000 DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark) und einen Finanzierungsbeitrag bis zu 1 000 000 DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark), insgesamt bis zu 5 000 000 DM (in Worten: fünf Millionen Deutsche Mark), zu erhalten, wovon für die Vorhaben

a) Ausrüstung zur Verbesserung der Sicherheit im zivilen Flugverkehr ein Darlehen bis zu 4 000 000, – DM (in Worten: vier Millionen Deutsche Mark)

b) Studien- und Fachkräftefonds ein Finanzierungsbeitrag bis zu 1 000 000, – DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark)

vorgesehen sind, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 1 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Finanzierungsbeiträge für Vorbereitungs- und Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 oder für das in Absatz 1 (b) bezeichnete Vorhaben werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Empfängern des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge von oder in dem Unabhängigen Staat Papua-Neuguinea erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der

Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-, Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Port Moresby am 13. September 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kamps

Für die Regierung des Unabhängigen Staates Papua-Neuguinea
M. Somare

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativ-Protokolls
über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten
zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen**

Vom 11. Oktober 1989

Das Fakultativ-Protokoll vom 18. April 1961 über die obligatorische Beilegung von Streitigkeiten zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (BGBl. 1964 II S. 957, 1018) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Bulgarien am 6. Juli 1989
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 19. November 1984 (BGBl. II S. 1009) und vom 21. April 1988 (BGBl. II S. 516).

Bonn, den 11. Oktober 1989

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Frhr. v. Stein

**Bekanntmachung
des deutsch-simbabwischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 11. Oktober 1989

Das in Harare am 16. August 1989 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 7

am 16. August 1989

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 11. Oktober 1989

**Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn**

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Simbabwe –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Simbabwe beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Simbabwe, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für das Vorhaben „Sektorbezogenes Programm Landwirtschaft II“, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt ist, ein Darlehen bis zu insgesamt 12 800 000,- DM (in Worten: zwölf Millionen achthunderttausend Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Simbabwe zu einem späteren Zeitpunkt

ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Simbabwe stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in Simbabwe erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Simbabwe überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Per-

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3,35 DM (2,35 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,35 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

sonen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung

ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Harare am 16. August 1989 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Kilian

Für die Regierung der Republik Simbabwe
Mushayakarara